

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 7 (1912)
Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stunden an anderen Tagen oder auf Ausrichtung des doppelten Lohnes.

Der Monatslohn des vollbeschäftigten Reinigungs-personals beträgt 130—150 Fr., der Taglohn der vollbeschäftigten Arbeiterinnen Fr. 4.50 bis 5.40, der Stundenlohn für die Putzerinnen der Klassen 2 und 3 55—60 Rp. Nach jedem Dienstjahr tritt bis zum vorgesehenen Höchstbetrage je auf 1. Januar bezw. 1. Juli eine Lohnaufbesserung ein, welche für Monatslohn beziehende Arbeiterinnen 5 Fr. im Monat und für Taglohnarbeiterinnen 20 Rp. im Tage, für Stundenlohn beziehende Arbeiterinnen 1 Rp. in der Stunde ausmacht. Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit, soweit sie nicht in der Diensterteilung vorgesehen ist, ferner für besonders beschwerliche Arbeit, werden Stundenlöhne mit einem Zuschlag bezahlt, der für Ueberzeitarbeit 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für außergewöhnliche Arbeit 50 Prozent beträgt.

Das Reinigungspersonal, soweit es ständig ist, hat Anspruch auf vier Tage Ferien nach einem Dienstjahr, nach drei Dienstjahren auf sieben Tage und nach zehn im Dienste der Stadt verbrachten Jahren auf einen Urlaub von vierzehn Tagen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft, mit Rückwirkung der Lohnansätze auf 1. April 1912.

Im Stadthaus I werden ständige Arbeiterinnen gehalten. Einige unter ihnen stehen schon zehn und mehr Jahre im Dienst. Durch die Dienstjahre gelangen sie nun auch in den Genuß von Ferien. Im Bauamt II beschäftigt man vorzugsweise Aushilfsarbeiterinnen. Der Stundenlohn betrug bis anhin 45 Rp.

Diese Dienstordnung wird dazu ansetzen sein, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einer großen Anzahl Frauen auch in privaten Betrieben zu verbessern.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz.

Der Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei der Schweiz war Sonntag den 25. August in Olten versammelt. Er beschloß, den Parteitag diesmal auf drei Tage auszudehnen und ihn vom 8.—10. November, womöglich in der französischen Schweiz, abzuhalten. Er setzte die vorläufige Tagesordnung fest, die nächstens publiziert wird, besprach die Ausgestaltung des Parteisekretariats, ohne einen definitiven Beschluß hierüber jetzt schon zu fassen. Er genehmigte das Uebereinkommen mit den Gewerkschaften und stimmte der Einsetzung eines schweizerischen Arbeiterbildungsausschusses und dem Reglement für das Bildungswesen zu. Ferner wählte der Parteivorstand die Vertreter für den Bildungsausschuß und für die Kommission zur Vorberatung für das Gewerbegesetz.

Am Abend vorher fand eine gemeinsame Sitzung der Geschäftsleitung der Partei und des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes statt.

Vereinsanzeiger.

Baden. Beginn des Unterrichtskurses und der Leseabende: 25. September 1912. Kursleiterin: Marie Walter. Referat: Die soziale und wirtschaft-

liche Stellung der Frauen im Laufe der Jahrhunderte. Zahlreiches Erscheinen auch vonseite der Genossen erwartet

Der Vorstand des Frauen und Arbeiterinnenvereins.

Empfehlenswerte Schriften.

Bebel , Die Frau und der Sozialismus, gebunden	Fr. 4.—
Meyer , Vom Mädchen zur Frau	" 4.—
	" 2.70
Müller-Zahnke , Ich bekenne	" 1.35
Gustav Müller , Die Wertsteigerung des Bodens in städtischen Gemeinwesen	" —.50
Ragaz , Was will und soll die Frauenbewegung	" —.60
— Prostitution	" —.40
Reffin , Zur Frage des Frauenwahlrechts	" 1.35
Rieh , Die Frauen und der polit. Kampf	" —.40
Das neue Zivilgesetzbuch u. die Schweizerfrau	" —.50
G. Wulfschweiger , Die Kranken Fürsorge in den Kantonen und Gemeinden	" —.30
Rutter , Recht und Pflicht. Ein Wort an die Arbeiterfrauen. (Agitationschrift per 100 Fr. 3.—)	" —.10
Lange , Helene, Die Frauenbewegung in ihren modernsten Problemen	" 1.70
Masenothe , Dr. Anna, Für und wider das Frauenstimmrecht	" —.50
Sträuli , Dr., Ueber Frauenstimmrecht	" —.30

Zu beziehen durch die

Buchhandlg. d. Schweiz. Grütlivereins Zürich.
Kirchgasse 17.

Arbeiterfrauen! Kauft Maggi's Suppenartikel!



Was trage-n-o die Chinder

Es jedes i der Hand?

Es Fläschli, Rolle, Stange, Büchse . . .

Poß Bliß u Vaterland!

Das si ja „Maggisache“,

Bekannt bi Jung und Alt

Für gueti Suppe z'mache,

Ob's warm sig oder halt.

Drum rate-n-i e jedem:

Gib uf e „Chrüschtlärn“ Acht

Und uf e Name „Maggi“,

De heßch di Chauf guet gmacht.

S. R.